#### STADT KRONACH

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Kronach vom 27.11.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2005

Aufgrund der Artikel 5, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kronach folgende Beitrags-und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

## § 1 Beitragserhebung

Die Stadt Kronach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Stadt Kronach nach dem Gebietsstand vom 01. Mai 1978, ausgenommen die Stadtteile Fischbach, Höfles und Vogtendorf sowie die Anwesen Friedrichsburg im Stadtteil Neuses und der Weiler Rennesberg im Stadtteil Friesen, einen Beitrag.

## §2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  - 1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
  - 2. § 2 Satz 2 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs.2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche 1,18 Euro b) pro qm Geschossfläche 2,20 Euro

## § 7 Fälligkeit

Der Betrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

# § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. (§ 7 gilt entsprechend).

## § 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

#### § 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach den Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	2,5 m³/h	24,00 Euro pro Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	36,00 Euro pro Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	48,00 Euro pro Jahr
bis	15,0 m <sup>3</sup> /h	66,00 Euro pro Jahr
über 15,0 m <sup>3</sup> /h		84,00 Euro pro Jahr

## § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
  - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 2,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld (§ 9 a Abs. 2) neu.

#### § 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Gebühr ist zehn Tage nach Erhalt der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die jährliche Gesamtforderung werden fünf Abschlagszahlungen in Höhe eines Fünftels der Vorjahresgebühr erhoben. Diese Abschlagsbeträge sind in den Monaten März, Mai, Juli, September und November, jeweils am 28. des Monats zur Zahlung fällig.
  - Von der neuen Jahresgesamtgebührenschuld werden die bereits bezahlten Abschläge abgezogen.
- (3) Bei jeder Jahresverbrauchsabrechnung werden die Abschlagsbeträge neu ermittelt. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, bei neu hinzukommenden Verbrauchern nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührenschuldner.
- (4) Sollte sich der Verbrauch während des Jahres wesentlich ändern, werden die Abschlagszahlungen angepasst. Kontrollablesungen können während des Jahres jederzeit durchgeführt werden.
- (5) Die Abschlagsbelege stellen keine Bescheide (Rechnung) im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz dar. Nur aufgrund der Jahresabrechnung können berechtigte Kunden den Vorsteuerabzug geltend machen.

#### § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 1979 in Kraft, zuletzt geändert mit Satzung vom 15.12.2005.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags-und Gebührensatzung vom 27. Februar 1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Oktober 1976, außer Kraft.

Kronach, 15.12.2005 STADT KRONACH

M. Raum Erster Bürgermeister

Im hier veröffentlichten Satzungstext sind alle bis zum heutigen Datum erfolgten Änderungssatzungen berücksichtigt.